

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 617. Sitzung am 16. November 2022 zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Januar 2023

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund und -inhalt

Im Rahmen der frühen Nutzenbewertung des Gemeinsamen Bundesausschusses nach § 35a SGB V ergab die Prüfung gemäß § 87 Abs. 5b Satz 5 SGB V einen Anpassungsbedarf im EBM. Die Anwendung von Lynparza® (Wirkstoff Olaparib) wurde um die Indikation des frühen Mammakarzinoms bei spezifischen Anwendungsvoraussetzungen erweitert. Hierfür ist eine Untersuchung auf BRCA1/2 Mutationen in der Keimbahn erforderlich. Der Leistungsinhalt der Gebührenordnungsposition 11601 im Abschnitt 11.4.5 EBM muss daher erweitert werden. Die Trägerorganisationen haben sich verständigt, die bisher enthaltenen Verweise auf die zulässigen Indikationen zu streichen und stattdessen die Leistungslegende der Gebührenordnungsposition 11601 generisch zu fassen. Damit ist der Nachweis bzw. Ausschluss von Mutationen in den Genen BRCA1 und BRCA2 auch für zukünftige Indikationen möglich, wenn dies laut Fachinformation zur Indikationsstellung einer gezielten medikamentösen Behandlung erforderlich ist.

Die Legende der Gebührenordnungsposition 19456 zum Nachweis von BRCA1/2 im Tumormaterial im Abschnitt 19.4.4 EBM wird ebenfalls generisch gefasst und redaktionell angeglichen.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2023 in Kraft.